

Bundesforum Männer

Positionspapier zur Beschneidung von Jungen

Beschlossen und verabschiedet auf der 8. Ordentlichen Mitgliederversammlung des Bundesforum Männer – Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V. am 31.03.2017

Hintergrund

Vor vier Jahren hat der Gesetzgeber in §1631d BGB medizinisch nicht erforderliche Beschneidungen an nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindern als Teil der elterlichen Personensorge legalisiert. Nach sehr kurzer Debatte wurde die Diskussion zu diesem vielschichtigen und teils tabuisierten Thema für beendet erklärt.

Das Bundesforum Männer hat die Diskussion fortgeführt, weil bisher nicht genügend Raum für ein fundiertes Abwägen der unterschiedlichen Positionen und Expertisen gegeben wurde. Wir sehen die Notwendigkeit, Position für die Rechte von Jungen und Männern zu beziehen, zur Enttabuisierung der Thematik beizutragen sowie einer offenen und sachlich orientierten Diskussion Impulse zu verleihen. Dabei interessieren uns insbesondere Aspekte wie die Verantwortung von Vätern für das Wohlergehen des Kindes in kultureller und sozialer Hinsicht ebenso wie für seinen Schutz vor möglichem Leid, auch im Kontext der Beschneidung. Hierbei ist zu beachten, dass die größere Zahl der Beschneidungen an Jungen in Deutschland nicht religiös oder kulturell motiviert ist, sondern aus – zum großen Teil zweifelhafter – medizinischer Indikation erfolgt.

Einladung zum Dialog

Wir nehmen wahr, dass die sehr emotional geführte gesellschaftliche Debatte um die Gesetzesänderung Gräben zwischen Befürwortern und Ablehnern eines Elternrechts auf Beschneidung von Jungen hinterlassen hat. Um diese zu überwinden, muss der Dialog gerade im Interesse der Jungen wieder aufgenommen und fortgeführt werden.

Uns ist klar, dass die unterschiedlichen Positionen stark mit kulturellen, ethischen, religiösen, politischen, medizinischen und juristischen Fragen und Haltungen sowie mit persönlichen Erfahrungen verwoben sind. Der Versuch des Dialoges, den das Bundesforum Männer schon vor zwei Jahren angestoßen hat, gleicht daher einer Gratwanderung und verlangt von allen Beteiligten ein hohes Maß an Toleranz und Offenheit. Dies setzt sensibles und unvoreingenommenes Zuhören, aber auch die Bereitschaft zum konstruktiven Streiten sowie zum Hinterfragen der eigenen Positionen voraus.

Im Folgenden stellen wir unsere Position als Dachverband von Männer-, Jungen- und Väterorganisationen in Deutschland dar. Auch wenn sie teilweise sehr dezidiert ist, geschieht dies doch in Respekt vor allen Andersdenkenden, insbesondere vor den Religionsgemeinschaften, denen die Beschneidung von Jungen als wesentliches Ritual gilt. Auch und gerade sie laden wir zu einem tiefergehenden Dialog ein, um einander besser verstehen zu lernen und vielleicht sogar wechselseitig an Entwicklungsprozessen teilhaben zu können.

Ebenso laden wir von Vorhautentfernung betroffene Männer ein, sich in diese Debatte einzubringen. Uns ist bewusst, wie groß die Hemmnisse sein können, über eigene traumatisierende

Erfahrungen diesbezüglich zu sprechen. Insbesondere wird dies erschwert durch Bagatellisierungen des Themas insgesamt und der Tabuisierung der lebenslangen Folgen.

Position des Bundesforum Männer

Das Bundesforum Männer als Interessenvertretung von Jungen und Männern fordert den Schutz von Jungen auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung. Dazu gehört, dass alle Jungen das unveräußerliche und unteilbare Menschenrecht haben mit intakten Genitalien das Erwachsenenalter zu erreichen, wie es auch Mädchen durch einen eigenen Strafrechtsparagrafen gesetzlich zugesichert wurde. Die Umsetzung dieses Ziels wird gefährdet durch medizinische Eingriffe bei meist entwicklungsphysiologisch normalen oder, falls Beschwerden vorliegen, meist auch nicht-operativ behandelbaren Vorhautengen, durch diverse kulturelle und/oder religiöse Traditionen sowie durch ästhetisch, hygienisch, angeblich präventiv oder auch sexualfeindlich motivierte Eingriffe.

Ein Gesetz wie der seit dem 12.12.2012 gültige §1631d BGB, der Kinder eines Geschlechtes in ihren universellen Grundrechten einschränkt und erheblichen Risiken aussetzt, kann in einem den allgemeinen Menschenrechten und dem Gleichheitsgrundsatz verpflichteten Rechtsstaat dauerhaft keinen Bestand haben.

Getragen wird diese Positionierung von dem Wunsch und dem Willen alle Kinder vor jeglichen nicht-therapeutischen Genitaloperationen zu schützen.

Begründung der Position:

Recht auf körperliche Unversehrtheit

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist ein Menschenrecht und in Artikel 2GG garantiert. Es darf auch im Falle von männlichen Säuglingen, Kindern und Jugendlichen seine Gültigkeit nicht verlieren.

Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

Sexualität, insbesondere die sich erst später entwickelnde, darf grundsätzlich niemals durch eine nicht zwingend medizinisch notwendige Operation an den Genitalien verändert oder eingeschränkt werden, ohne dass eine mündige und informierte Einwilligung der betroffenen Person vorliegt – denn diese muss allein den Eingriff erdulden und lebenslang mit den Konsequenzen leben.

Medizinische Aspekte und Langzeitfolgen

Die Vorhaut ist aufgrund ihrer Ausstattung mit Nerven und Tastkörperchen der empfindlichste Teil der Penishaut. Ihre Entfernung beeinträchtigt die Sexualempfindung und stört den natürlichen Stimulationsmechanismus. Ihre Entfernung ist anatomisch, physiologisch und erst recht psychologisch sehr erheblich, so dass durchaus von einer Amputation gesprochen werden kann.

Uns ist bewusst, dass die Folgen einer Beschneidung von den Betroffenen durchaus unterschiedlich bewertet werden.

Häufig auftretende dauerhafte Folgen sind Schwierigkeiten bei Selbstbefriedigung und Geschlechtsverkehr, Verhornung und Desensitivierung der Eichelhaut, Schmerzen durch Ödeme und Narben sowie Potenzprobleme und andere Einschränkungen der sexuellen Zufriedenheit.

Kurz- und insbesondere langfristige negative psychische und physische Folgen, sowohl für die beschnittenen Männer selber als auch für deren Sexualpartner und -partnerinnen, sind in der wissenschaftlichen Fachliteratur zahlreich dokumentiert¹⁾.

An die Zirkumzision müssen medizinisch, ethisch und rechtlich dieselben Ansprüche gestellt werden wie an jede andere Operation, auch weil das Risiko von fehlerhaften Eingriffen gegen die gravierenden Folgen derselben abzuwägen ist. Grundsätzlich dürfen solche Eingriffe nur von medizinisch gründlich ausgebildetem Personal vorgenommen werden. Die mit der Zirkumzision verbundene erhebliche Körperverletzung ist nur dann zu rechtfertigen, wenn eine belastbare medizinische Indikation vorliegt, über mögliche akute und chronische Risiken umfassend aufgeklärt wurde und der betroffene Patient oder Sorgeberechtigte einwilligt. Die Schmerzausschaltung im Rahmen der Operationen ist unverzichtbar, die Anwendung örtlich betäubender Cremes (z.B.: EMLA®) hierfür nicht ausreichend. Vor diesem Hintergrund muss insbesondere die Medizin weitere Konsequenzen ziehen.

¹⁾ peer reviewed u.a. in:
N. Williams and L. Kapila (1993): "Complications of circumcision". British Journal of surgery Volume 80, 1231-1236. London. 1993.

R. Goldmann (1999): "Psychological impact of circumcision". bju int o.O.. 83 suppl 1:93-102.

KS Fink, CC Carson, RF DeVellis (2002): „Adult circumcision outcomes study: effect on erectile function, penile sensitivity, sexual activity and satisfaction“. Journal of Urology Official Journal of the American Urological Association. Volumen 167, Issus 5. Seite: 2113-2116.

J.R. Cortes-Gonzales, J.A. Gomez-Guerra (2008): "Does circumcision has an effect on female´s perception of sexual satisfaction?" In: Revista de Investigación Clínica (Rev Invest Clin). Volumen 60. Nr. 3. S.:227-230. o.O.

Morten Lindholm et al (2011): „Male circumcision and sexual function in men and women: a survey-based, cross-sectional study in Denmark“. Department of Epidemiology Research, Statens Serum Institut, Copenhagen, Denmark and National Institute of Public Health, Copenhagen, Denmark. In: International Journal of Epidemiology 2011. 40:1367–1381. doi:10.1093/ije/dyr104. Oxford University Press on behalf of the International Epidemiological Association. Oxford.

Yves Aigrain et al (2013): „Cultural Bias in the AAP´s 2012 Technical Report and Policy Statement on Male Circumcision“. Pediatrics Official Journal of the American Academy of Pediatrics. Volume 131, Number 4, April 2013. Elk Grove Village, IL. USA.2013.

Gregory J. Boyle (2013): „Does Male Circumcision Adversely Affect Sexual Sensation, Function, or Satisfaction?". Australian Institute of Psychology, Fortitude Valley, Queensland, Australia. Advances in Sexual Medicine. 5, 7-12. Scientific Research Publishing.

Bronselaer GA, et al (2013): "Male circumcision decreases penile sensitivity as measured in a large cohort". [BJU Int.](#) 2013 May;111(5):820-7. doi: 10.1111/j.1464-410X.2012.11761.x. Epub 2013 Feb 4.

Zöller Christoph et al (2014): „Stationäre Behandlung bei Komplikationen nach männlicher Beschneidung: Retrospektive Analyse eines deutschen Referenzzentrums“. German Medical Science GMS Publishing House; Düsseldorf: 2014. Doc14dgch256. doi: 10.3205/14dgch256, urn:nbn:de:0183-14dgch2565

Gregory J. Boyle (2015): „Circumcision of Infants and Children:“Short-Term Trauma and Long-Term Psychosexual Harm“. Advances in Sexual Medicine. 5, 22-38. Scientific Research Publishing.

Morten Frisch, Jacob Simonsen 2015: "Ritual circumcision and risk of autism spectrum disorder in 0- to 9-year-old boys: national cohort study in Denmark". Department of Epidemiology Research, Statens Serum Institut, Copenhagen, Denmark. In: Journal of the Royal Society of Medicine; Vol. 108(7) 266–279. DOI: 10.1177/0141076814565942. London.

Diese genannten Aspekte stellen die wesentlichen Punkte dar, mit der alle pädiatrischen Fachverbände und -gesellschaften in Deutschland ihre ausdrückliche Ablehnung der momentan gültigen gesetzlichen Regelung in §1631d BGB begründen.

Gesellschaftliche Gewöhnung an die Verletzung der Intimsphäre von Jungen

Durch die lange verbreitete, aber nie wissenschaftlich begründbare Praxis, Jungen spätestens im Grundschulalter die Vorhaut abzutrennen, sofern sie sich dann noch nicht zurückschieben lässt, entstand eine verhängnisvolle Gewohnheit, Jungen häufig an ihrem Genital „zu untersuchen“ – aus Sorge, es könne eine „Phimose“ vorliegen. Dies kann selbst zu Verletzungen der Vorhaut führen, die dann u.U. tatsächlich eine Behandlung notwendig machen. Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und Kindesmissbrauch haben wiederholt und unabhängig voneinander berichtet, dass „auf eine Phimose untersuchen“ auch ein Tarnmuster für sexuellen Missbrauch von Jungen geworden ist. Wir brauchen einen sensiblen Umgang mit der Intimsphäre von Jungen, wie sie bei Mädchen bereits selbstverständlich ist. Wichtig ist dafür der Grundsatz, dass in erster Linie der Junge selbst Manipulationen an seiner Vorhaut vornehmen soll, z.B. den Versuch, diese zurückzuziehen. Dieser Grundsatz muss so auch für ärztliche Untersuchungen gelten.

Ein anderes Beispiel für Auswüchse gesetzgeberischer Akzeptanz der Bagatellisierung von Vorhautamputationen ist die offen beworbene Verwendung amputierter kindlicher Vorhäute zu Forschungszwecken. Da hier keine rechtsgültige Einwilligung der Betroffenen vorliegen kann, stellt derlei Vorgehen – von ethischen Aspekten ganz abgesehen – vermutlich einen Verstoß gegen das Transplantationsgesetz dar. Das Bundesforum Männer fordert die sofortige Beendigung dieser Form von Vorhautverwertung.

Gleichheitsgrundsatz, Benachteiligungsverbot und religiöse Vorschriften

Die gesetzliche Erlaubnis der männlichen Beschneidung verstößt prinzipiell sowohl gegen den Gleichheitsgrundsatz von Mann und Frau als auch gegen das Benachteiligungsverbot nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Die juristische Errungenschaft, weibliche Beschneidung auch in abgeschwächten Formen (z.B. dem Ritzen der Klitorisvorhaut) zur Straftat zu erklären, wird ad absurdum geführt durch die juristische Freigabe der vollständigen Vorhautentfernung beim Jungen. Dies ist eine substantielle Benachteiligung von Jungen aufgrund ihres Geschlechts, denn die Grundrechte verpflichten zum gleichen Schutz aller Kinder.

Die betroffenen Religionsgemeinschaften stehen hier vor der immensen Herausforderung, mit der Diskrepanz zwischen essenziellen Ritualen und den o.g. gesellschaftlichen Grundsätzen umzugehen, was u.a. auch an deren internen Debatten ablesbar ist. Wir erkennen diese Herausforderung an und sind gerade hier an einem weiterführenden Dialog interessiert. Wie könnte auch für Laien die theologische Essenz dieser Traditionen nachvollziehbar werden? Sollten Religionsgemeinschaften vermehrt Riten entwickeln, bekannt machen und verwenden, welche die Essenz erhalten ohne diesen körperlich irreversiblen Eingriff?

Das BFM verwehrt sich dagegen, dass diese Positionierungen zur Ausgrenzung von gesellschaftlichen Gruppen benutzt werden.

Beschneidung als Konstruktionsmechanismus traditioneller Männlichkeit

Leider wird bis heute männliche Verletzbarkeit in zahllosen Lebensbereichen verdeckt und ignoriert. Ein Männlichkeitsbegriff, der sich in Überwindung und Verleugnung von Schmerz, emotionaler Abhärtung, Verlust sexueller Empfindsamkeit und Bloßstellen des eigenen Intimbereichs

manifestiert, ist jedoch nicht mit Menschenwürde, Überwindung von Geschlechterdiskriminierung und Infragestellung traditioneller Rollenmuster vereinbar.

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist nicht auf die bloße „Funktion“ des Organs zur Fortpflanzung reduziert, sondern umfasst das Recht auf sämtliche gewünschten Formen von Sexualität, wozu die Selbstbestimmung über das eigene natürlich vorhandene Sexualpotential gehört – also auch über die eigenen vollständigen Genitalien. Eine Infragestellung dieser Rechte stellt eine Diskriminierung männlicher Sexualität dar.

Vorhautentfernungen als Form sexualisierter Gewalt

Vorhautbeschneidung als Massenphänomen gibt es – von den massiv durch US-Gelder finanzierten und mit einseitigen Informationen aggressiv propagierten Programmen zur angeblichen HIV-Prophylaxe in Afrika abgesehen – nur dort, wo sie an Kindern vollzogen wird: Durch physische und argumentative Überlegenheit werden von Erwachsenen Tatsachen geschaffen, die in gleichberechtigter Begegnung mit höchster Wahrscheinlichkeit abgelehnt würden. Die Hilflosigkeit gegenüber den Erwachsenen und die Abhängigkeit von ihnen sind zusammen mit den lebenslangen Folgen entscheidende Kriterien, die Vorhautentfernungen als eine Form sexualisierter Gewalt definieren (siehe Mosser/Lenz: „Sexualisierte Gewalt gegen Jungen: Prävention und Intervention“).

Beratungsstellen für Jungen öffnen sich zunehmend den von Beschneidung Betroffenen und berichten bereits von Erfahrungen mit diesem Thema.

Grenzen des Elternrechts

In §1631 BGB ist Kindern ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung zugesichert. Eine Sozialadäquanz von elterlichen Vorstellungen schränkt dieses Recht nicht ein. So ist es z.B. für die grundsätzliche Strafbarkeit einer Ohrfeige nicht relevant, ob sie womöglich in bester Absicht der Eltern verabreicht wurde, man dies jahrhundertlang für normal hielt oder ein grundsätzliches Verbot Eltern „kriminalisieren“ würde. Genau diese Kriterien wurden aber in der Gesetzgebungsdebatte von 2012 herangezogen.

Es wurde also eine rechtsfremde Regelung mit rechtsfremden Begründungen etabliert - ein Fremdkörper im Recht. Seitdem steht einem Vater das Recht zu, seinem Sohn den sensibelsten Teil seines Penis abtrennen zu lassen, während er mit einem Hieb auf dessen Gesäß eine strafbare Körperverletzung beginge.

Die klar definierten Grenzen des Elternrechts erfuhren damit eine Aufweichung, die auch insofern äußerst gefährlich ist, als eine Ausdehnung auf andere Formen elterlich motivierter Verletzung, z.B. weibliche Genitalverstümmelung, seitdem juristisch plausibel begründbar ist. Eben diese Argumentationshilfe für eine weltweite Legalisierung der Beschneidung von Mädchen wurde bereits von Mohamed Kandeel, Professor für Gynäkologie in Ägypten, benutzt.

Fazit

Vor dem Hintergrund der hier zusammengetragenen Aspekte männlicher Beschneidung ist eine Wiederaufnahme der gesellschaftlichen Debatte mit allen Beteiligten gleichermaßen dringend geboten wie schwierig umsetzbar.

Folgende Punkte sollten unbedingt Teil einer weiterführenden Debatte sein:

- Fundierte Fachberatungen bei Elternwunsch auf Beschneidung ihres Sohnes, die das Wohl des Kindes und dessen spätere Entwicklung im Zentrum der Betrachtung haben
- Evaluation der Folgen des neuen Gesetzes durch qualifizierte Experten
- Erneute Diskussion und Anpassung des Gesetzes unter Berücksichtigung der hier genannten Punkte
- Aufhebung der umfassenden Erlaubnis von Vorhautamputationen aus jeglichem Grund im Elternrecht
- Übergangsfristen einer Straffreiheit
- Schaffung/Wiederherstellung der Klagemöglichkeit der Betroffenen (gegen die eigenen Eltern sowie auch den/die Beschneider/in)
- Reflexion der Beschneidungspraxis vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung
- Kritische Diskussion der Beiträge von Beschneidungen zur Herstellung traditioneller Männlichkeiten
- Entwicklung symbolischer Rituale ohne körperlich irreversible Eingriffe
- Evidenzbasierte inter- und transdisziplinäre Forschung zu den akuten wie chronischen physischen und psychischen Folgen der Vorhautentfernung
- Einrichtungen von Plattformen sowie Therapie- und Beratungsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Aufklärungsinitiativen über anatomische und medizinische Fakten, Risiken und Spätfolgen durch Gesundheitsinstitutionen wie die BZgA, sexualpädagogische Institute und ärztliche Fachverbände

Dieser Herausforderung, davon sind wir als Bundesforum Männer überzeugt, müssen und können wir uns stellen. Unsere erfolgreiche Dialogtagung im Jahr 2013 hat exemplarisch deutlich gemacht, dass dies geht – hieran wollen wir anknüpfen.

Beschlossen und verabschiedet auf der 8.ordentlichen Mitgliederversammlung vom Bundesforum Männer – Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V. am 31.03.2017

Kontakt

BUNDESFORUM MÄNNER Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V.

Dr. Dag Schölper Geschäftsführer

Karl-Liebknecht-Straße 34

10178 Berlin

Telefon: 030 – 275 811 22

info@bundesforum-maenner.de

www.bundesforum-maenner.de